



Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung NRW
40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Herrn Heinrich Meyers MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 -

Datum
4. Dezember 1998

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
MK 3

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
(Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts
(Haushaltssicherungsgesetz) – Drucksache 12/3300 -;

hier: Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

Bezug: Beratung Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Anlagen

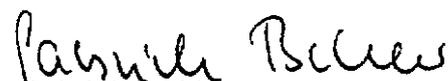


Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Ergänzung der dem Landtag am 05.11.1998 übersandten Informationen über die vom
Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung NRW erstellten
vergleichenden Übersichten über die Ersatzschulfinanzierung in den Bundesländern (Vorlage
12/2356) darf ich Ihnen die anliegenden Informationen zum besseren Verständnis der
Rahmenbedingungen der Finanzierung von Privatschulen und der aktuellen „Problemlagen“
übermitteln.

Ich bitte Sie, diese den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


(Gabriele Behler)

Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen der Ersatzschulfinanzierung

Ersatzschulen erfreuen sich in den letzten Jahren wieder eines verstärkten Interesses der (Schul-)Öffentlichkeit, sei es wegen ihrer unterschiedlichen pädagogischen Zielsetzungen und Arbeitsweisen, die die Vorstellungen von der „Schule der Zukunft“ als „Haus des Lernens“ ansatzweise bereits realisiert haben, sei es wegen ihrer Entwicklungsoffenheit, Lernkultur und Elternengagements für ein bestimmtes Schulprofil „ihrer“ Privatschule, sei es letztlich wegen ihrer vermuteten „Besserstellung“, was personelle und sächliche Ausstattung, Schüler- und Lehrer-„Auslese“ anbelangt.

A. Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvollzug:

1. Nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen ist das Recht zur Errichtung und Unterhaltung von Privatschulen gewährleistet. Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 LV NW begründet darüber hinaus einen Anspruch der Ersatzschulen „auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse.“

Genehmigte Ersatzschulen haben zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf Zuschüsse nach Maßgabe des Ersatzschulfinanzgesetzes. Die Eigenleistung des Ersatzschulträgers beträgt im Regelfall 15 % der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule und kann in Ausnahmefällen und befristet bis auf 2 % gesenkt werden. Der weitaus überwiegende Teil der Ersatzschulen macht allerdings von der Möglichkeit des § 6 Abs. 2 EFG Gebrauch, durch Bereitstellung von Schulräumen (Anrechnung von 7 v.H.) und der Schuleinrichtung (2 v.H. Anrechnung) nur eine Eigenleistung von 6 % tragen zu müssen (keine Eigenleistung bei Schülerfahrkosten und Lernmittelfreiheit).

Im Regelfall übernimmt das Land damit 94 % der anfallenden Personal- und Sachkosten.

Schulträger, die hiervon keinen Gebrauch machen, können aber die ortsübliche Miete in den Ersatzschulhaushalt einstellen, erhalten dafür aber nur 85 % refinanziert.

2. Nach § 5 Ersatzschulfinanzgesetz werden die Zuschüsse des Landes nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule bemessen. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den beim Rechnungsabschluss die fortdauernden Ausgaben einer Ersatzschule die fortdauernden Einnahmen übersteigen.

Dieses nordrhein-westfälische System der prozentualen Bezuschussung des Haushaltsfehlbetrags (Defizitdeckung) ist dadurch gekennzeichnet, dass die Ersatzschulträger gehalten sind, **die für das öffentliche Schulwesen maßgeblichen Standards** einzuhalten. Die Ersatzschulen erhalten also nicht, wie dies Refinanzierungsregelungen anderer Länder vorsehen, eine Kostenpauschale, über deren Verwendung sie eigenverantwortlich im Sinne eines Budgets entscheiden können. Die Refinanzierung basiert auf den tatsächlichen Ausgaben der einzelnen Schule (Schaubild s. Anlage 1).

3. Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz, die die **Personalstandards** für öffentliche Schulen festlegt, gilt entsprechend (§ 3 EFG).

Die Ersatzschulen nehmen damit ebenso wie die öffentlichen Schulen an allen

Konsolidierungsmaßnahmen des „Mittelfristigen Konzepts zur Sicherung der Unterrichtsversorgung“ teil.

Bei der **Ermittlung des Sachaufwandes** dürfen fortdauernde Ausgaben ebenfalls nur in der Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen veranschlagt werden; zum Teil sind für die Sachausgaben Pauschbeträge festgesetzt worden. Gesetzlich sind hiervon aber gerade die Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulgrundstücke und Schulräume ausgenommen; dies lässt derzeit keinen Raum für eine weitergehende Pauschalierung.

4. Im Gegensatz zu anderen Ländern werden **Investitionsmaßnahmen** – ggf. sogar unter Beteiligung des hierdurch entlasteten kommunalen Schulträgers – nicht mehr wie in den 70er Jahren direkt bezuschusst; § 13 EFG sieht nur die Bezuschussung von Darlehenszinsen in Höhe von bis zu 50 % der anerkannten Gesamtbaukosten und bis zur Höchstdauer von 10 Jahren vor.
5. Die Erhebung von **Schulgeld** ist in Nordrhein-Westfalen im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen (keine Sonderung der Besitzverhältnisse im Sinne von Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz) zwar nicht ausdrücklich untersagt. Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 LV NW bestimmt aber, dass Privatschulen berechtigt sind, zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten, soweit dieser öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit (übrigens auch Lernmittelfreiheit, nicht aber Schülerfahrkostenerstattung) gewährt.

Im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung ist durch die Vorschriften über den Musterhaushaltsplan hingegen eindeutig geregelt, dass Schulgeld im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist und damit nach dem Defizitdeckungsprinzip den Landeszuschuss verringert, was darauf hinausläuft, dass faktisch kein Schulgeld erhoben wird.

6. Andererseits sind gemäß § 6 Abs. 3 EFG **zweckgebundene Zuschüsse Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung** zulässig.
 - 6.1 Von den Erziehungsberechtigten an einen Förderverein der Schule zu leistende Beiträge zwecks Aufbringung der Eigenleistung, wie diese bei den sog. „Trägereltern“ der Waldorfschulen üblich sind, sind nur dann zu berücksichtigen und nicht als „verkapptes Schulgeld“ zu qualifizieren, wenn sie auf freiwilliger Basis und mit entsprechender Zweckbestimmung erfolgen. Um „Pflichtbeiträge“, die als Schulgeld zu bewerten sind, würde es sich hingegen handeln, wenn ausweislich der Satzung des Ersatzschulträgers die Erziehungsberechtigten, die einen Schulvertrag abgeschlossen haben, automatisch Mitglied des Fördervereins und damit beitragspflichtig würden.
 - 6.2 Insbesondere die kommunalen Schulträger gewähren den privaten Schulträgern, zumeist von Sonderschulen, aber auch bei einer Vielzahl von sog. Traditionsgymnasien, aufgrund von Verträgen Zuwendungen zur Aufbringung der Eigenleistung. Diese Zuwendungen sehen im allgemeinen so aus, dass die öffentlichen Schulträger zum Teil die dem Träger verbleibende Eigenleistung als auch die im Rahmen des Ersatzschulfinanzgesetzes nicht abrechnungsfähigen Kosten übernehmen. Bei diesen Zuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die nicht eine Kürzung der Landeszuschüsse bewirken, sondern ausschließlich den Ersatzschulträgern zugute kommen sollen.

Zuschüsse ganz unterschiedlicher Höhe bis zur vollen Übernahme des Eigenanteils erhalten immerhin allein von kommunalen Körperschaften 68 Ersatzschulträger, das sind 16,7 % der 406 privaten Ersatzschulen.

- 6.3 Bedenken gegen eine solche „Mitfinanzierung“ privater Ersatzschulen durch die öffentliche Hand bestehen allerdings dann, wenn aus rein finanziellen Interessen der Kommunen organisatorisch bereits vorhandene Bildungszweige verlagert und durch einen kommunal initiierten privaten Schulträger nahezu unverändert fortgeführt werden. Die gemäß § 7 Abs. 4 Grundgesetz vorausgesetzte dauerhafte finanzielle Eigenbeteiligung des privaten Schulträgers ist dann nicht mehr gegeben, wenn Kommunen über den Zuschussvertrag und die darin enthaltene Finanzierung der Eigenleistung faktisch mittels ihres bestimmenden Einflusses auf den Trägerverein als Betreiber dieser „privaten Schulen“ anzusehen wären. Das Schulverwaltungsgesetz und das Schulordnungsgesetz schließen solche Trägerschaften von Privatschulen durch Kommunen eindeutig aus.

Nichtsdestotrotz sind vielfach „Kooperationsvereinbarungen“ insbesondere bei Schulen für Erziehungshilfe und Geistigbehinderte festzustellen, wo die gemäß § 10 Abs. 11 SchVG von ihrer Errichtungsverpflichtung entlasteten kommunalen Schulträger die Beschulung z.B. aller erziehungsschwierigen Kinder an einer Ersatzschule mittels Gewährung zweckgebundener Zuwendungen sogar einschließlich von Baukostenzuschüssen fördern.

7. Die vom Ersatzschulträger aufzubringende 6 bis 15 %ige Eigenleistung kann auf Antrag des Schulträgers von der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 EFG bis auf 2 v.H. der Ausgaben herabgesetzt werden, „wenn dem Schulträger unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen eine höhere Eigenleistung nicht zuzumuten ist.“ Einem Schulträger, der auf Dauer die gesetzliche Regeleigenleistung nicht erbringen kann, der sich aber in behebbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, kann damit für eine angemessene Übergangszeit – i.d.R. bis zu 5 Jahren – eine **Herabsetzung der Eigenleistung** gewährt werden, in der er sich hinsichtlich seiner Eigenleistung nach anderen Finanzierungsquellen umsehen muss. Schulen mit negativer Fortführungsprognose sind aufzulösen, eine Herabsetzung der Eigenleistung macht hier keinen Sinn mehr und verfehlt den Förderzweck.

Es ist festzustellen, dass ein Großteil der Ersatzschulträger nur noch über eine sehr dünne Finanzdecke verfügt und zunehmend auch Privatschulen in kirchlicher Trägerschaft außerhalb der Landeskirchen (Orden pp.) in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Neue Finanzkonstrukte, insbesondere der – zulässige – Wechsel vom Eigentümer-/ zum Mietmodell bei Übertragung des Schulgrundstückes an eine „Mutter-GmbH“ oder Verkauf desselben und Einstellung dann der hohen ortsüblichen Miete in besten Großstadtlagen in die EFG-Jahresrechnung, führen zum Teil zu erheblichen Mehraufwendungen des Landes.

Notleidende Träger von privaten Sonderschulen beklagen andererseits, dass sie aufgrund der erheblich niedrigeren Schüler-Lehrer-Relationen im Sonderschulbereich bei der Aufbringung des Eigenanteils schon bezüglich der damit deutlich höheren anteiligen Personalkostenaufbringung übermäßig stärker belastet sind als die allgemeinbildenden Schulen. Hier müsse zukünftig ein Ausgleich i.S. einer Herabsetzung der Eigenleistung bei Sonderschulen ähnlich der höheren Bezuschussung von privaten Sonderschulen in anderen Bundesländern gefunden werden.

Derzeit sind 16 Anträge wirtschaftlich notleidender Ersatzschulen auf vorübergehende – Herabsetzung – der Regeleigenleistung von den Bezirksregierungen bewilligt worden.

8. Eine andere Möglichkeit der zusätzlichen Refinanzierung eröffnet § 7 Abs. 1 EFG mit der gesetzlich eingeräumten **Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses** sowohl für **Personal- als auch für Sachausgaben**. Von dieser nur der obersten Schulaufsichtsbehörde eingeräumten Möglichkeit wird nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht.
9. In diesem Zusammenhang ist auch der sog. „**Waldorf-Stellenzuschlag**“ zu nennen:

Als Ersatzschulen eigener Art i.S. des § 37 Abs. 6 SchOG erhalten die 43 Waldorfschulen (einschl. der Hibernia-Schule Herne) seit 1973 „mit Rücksicht auf die besondere pädagogische Eigenart dieser Schulen“, die keiner Schulform allein zugeordnet werden können, im Hinblick auf den damit verbundenen höheren Unterrichtsbedarf einen Stellenzuschlag i.H.v. 10 v.H. auf die sich im Einzelfall ergebene Grundstellenzahl in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, in Höhe von 5 v.H. in der Sekundarstufe II (Klassen 11 bis 13).

B. Quantitäten:

1. Die statistischen Daten über **Zahl und Art der Ersatzschulen** (Schuljahr 1997/98) in privater Trägerschaft bitte ich der Anlage 2 zu entnehmen.

Anlage 3 enthält eine **vergleichende Gegenüberstellung öffentlicher und privater Schulen**. Etwa 6,5% aller Schülerinnen und Schüler (178.172) besuchen die z.Zt. 406 privaten Ersatzschulen.

Im Haushalt 1998 sind im Kapitel 05 490 für die Ersatzschulen 1,6 Mrd. DM ausgewiesen. Neugründungen und Erweiterungen von Ersatzschulen sind dabei berücksichtigt (z.B.: für die neu errichtete Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck). Hierdurch entlasten die Ersatzschulträger die öffentlichen Haushalte an anderen Stellen: Den Landeshaushalt bei den Personalausgaben, den Kommunalhaushalt bei den Sachausgaben der Schulen).

2. Die **Aufwendungen für Ersatzschulen** haben sich anhand der Ist-Ausgaben in den Jahren 1992 bis 1999 wie folgt entwickelt, wobei das Anwachsen der Zahl der Schulen und der Schüler/innen mit zu berücksichtigen ist:

	Istausgabe		
	TDM	Zahl der Schulen	Schülerzahl
1992:	1.220.951	398	164.164
1993:	1.303.328	395	165.478
1994:	1.348.418	401	167.348
1995:	1.422.947	401	169.373
1996:	1.497.857	402	173.773
1997:	1.557.466	402	178.172
1998:	1.607.359	406	182.090
	(Soll)		(Prognose)
1999:	1.653.934	406	186.150
	(Soll)	(Prognose)	(Prognose)

3. Eine vergleichsweise **Länderübersicht** über die Finanzierung der Privatschulen ist zuletzt 1996 vom Sekretariat der KMK – Unterausschuss Schulrecht des Schulausschusses – erstellt worden (Anlage 4); sie wird derzeit aktualisiert.
4. Schulen in privater Trägerschaft leisten mit ihrem besonderen pädagogischen Profil wertvolle Arbeit, sie haben in Nordrhein-Westfalen – nach Maßgabe der einschlägigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen – genauso ihren unverzichtbaren Platz wie öffentliche Schulen.

Öffentliche Schulen und Ersatzschulen kooperieren personell in vielfacher Weise, so u.a. bei der sonderpädagogischen Förderung im Rahmen befristeter Gestellungsverträge, bei der Lehrerbildung durch Gestellung von Fachleitern aus Ersatzschulen und der Ausbildung von Lehramtsanwärtern insbesondere an privaten Sonderschulen und privaten Gym-

nasien, der Heranziehung von Ersatzschullehrkräften für Schulversuche bis hin zur Teilnahme am Auslandsschuldienst. Wie bereits hervorgehoben, nehmen eine Reihe von Ersatzschulen auch im kommunalen Bereich faktisch die Funktion einer Pflichtschule wahr (§ 10 Abs. 11 SchVG) anstelle einer durch die Kommune nicht vorgehaltenen öffentlichen Schule, insbesondere im Sonderschulbereich.

Durch das Ersatzschulfinanzgesetz zieht sich wie ein roter Faden der Grundansatz einer Gleichbehandlung mit vergleichbaren öffentlichen Schulen/Schulformen; eine Besserstellung kann aber nicht gefordert werden.

So gehört aber gerade die Schülerfahrkostenerstattung nicht zum Kernbereich der Privatschulfreiheit und -förderung und damit zu den zu bezuschussenden Kosten des laufenden Schulbetriebs. § 6 Abs. 5 EFG ist erst mit der Einführung der Schülerfahrkosten mit dem Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 7. April 1970 (GV.NW. S. 262) eingeführt worden. Bis dahin waren die Schülerfahrkosten als Folge der Schulpflicht allein den Elternkosten zugeordnet.

Von daher ist auch die angestrebte Gleichbehandlung bei der Finanzierung der Aufwendungen für Schülerfahrkosten nicht im Zusammenhang mit einem Kostenvergleich öffentliche Schulen/private Ersatzschulen zu sehen. Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen werden durch die Neuregelung gegenüber Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen nicht schlechtergestellt.

Der gegenüber einer Privatschule geltend gemachte Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung richtet sich allein nach privatem Recht und erwächst aus dem privatrechtlichen Beschulungsvertrag. Aufgrund des verfassungsrechtlich festgelegten Rechtes der Privatschulfreiheit kann allenfalls ein öffentlich-rechtlicher Anspruch des Ersatzschulträgers auf finanzielle Gleichstellung mit öffentlichen Schulen bei der Regelung der Schülerfahrkostenerstattung bestehen, weil der Besuch öffentlicher Schulen gegenüber dem Besuch von Privatschulen finanziell nicht besonders anziehend ausgestaltet werden dürfe. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu mit Beschluss vom 4.2.1982 – NVwZ 1982, 441 – wiederum es mit Bundesrecht für vereinbar erklärt, wenn eine landesrechtliche Regelung die Erstattung der Kosten für die Beförderung von Schülern zu den von ihnen besuchten Ersatzschulen nur in dem Kostenumfang vorsehe, der beim Besuch der entsprechenden nächstgelegenen öffentlichen Schule entstanden wäre. Der Landesgesetzgeber sei nicht verpflichtet, den Fortbestand von Privatschulen gerade durch die Erstattung von Schülerfahrkosten zu sichern, auch das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes sei insoweit nicht tangiert.

Auf das Schreiben an den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 5.11.1998 zur Übersicht über die Regelung aller Länder zur Schülerfahrkostenerstattung wird deshalb Bezug genommen (Anlage 5).

5. Eine **eventuelle Existenzgefährdung** der Ersatzschulen ist angesichts der im Ländervergleich nach wie vor auf hohem Niveau sich bewegenden Bezuschussung nicht zu erkennen. Dies gilt um so mehr, als das Kabinett nach intensiver Beratung davon abgesehen hat, im Haushaltssicherungsgesetz die Regeleigenleistung der Ersatzschulträger um 5 Prozentpunkte sukzessive auf 20 v.H. zu erhöhen. Damit unterscheidet sich Nordrhein-Westfalen deutlich von entsprechenden Kürzungsmaßnahmen der meisten anderen Länder in den letzten Jahren. Hierzu hat schließlich das Bundesverfassungsgericht selbst in seiner „Sigmaringer Entscheidung“ vom 4. März 1997 – 1 BvL 26/96 / 1 BvL 27/96 – in ständi-

ger Rechtsprechung ausgeführt, die Verfassung gebiete hinsichtlich des Umfangs der Förderung keine volle Übernahme der Kosten der Privatschulen. Die Förderungspflicht stehe, wie bei allen aus Freiheitsrechten abgeleiteten Leistungsansprüchen, unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden könne. Darüber habe in erster Linie der Gesetzgeber zu befinden. Er müsse die Prioritäten setzen, auch andere Gemeinschaftsbelange und die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts berücksichtigen und bleibe befugt, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen. Auch könne er bei notwendigen allgemeinen Kürzungen den Gesamtetat für das öffentliche und private Schulwesen vermindern.

C. Kostenvergleich öffentliche/private Schulen

Die Vergleichbarkeit, Angemessenheit und Höhe der Aufwendungen des Staates für das öffentliche Schulwesen einerseits und für die verfassungsrechtlich garantierte Refinanzierung der Aufwendungen privater Ersatzschulen andererseits sind angesichts der angespannten Haushalts- und Finanzlage der öffentlichen Hand sowie der Verpflichtung zur Konsolidierung der Staatsfinanzen ständiges Thema in den schul-, finanz- und verbandspolitischen Diskussionen. Die in diesen Zusammenhängen immer wieder in die Öffentlichkeit getragene pauschale Behauptung, private Ersatzschulen seien für den Staat kostengünstiger als der Unterhalt des öffentlichen Schulwesens, trifft aber in dieser Allgemeinheit so nicht zu.

Hierzu ist grundsätzlich folgendes festzustellen:

1. Kostenvergleiche aus der Veranschlagung der Ausgaben für das Schulwesen im Haushaltsplan des Landes sind nicht ohne weiteres möglich. Das liegt daran, dass für die öffentlichen Schulen im Landeshaushalt nur die personalbezogenen Lehrerkosten veranschlagt sind, während der jeweilige Schulträger nach den entsprechenden Regelungen des Schulfinanzgesetzes alle weiteren Schulkosten zu tragen hat. Dagegen enthalten die vom Land Nordrhein-Westfalen geleisteten Zuschüsse für die Ersatzschulen auch die Schulträgerkosten, also die Kosten für das nichtlehrende Personal, die sächlichen Verwaltungskosten, die Kosten der Lernmittelfreiheit, die Schülerfahrkosten, den Zinsaufwand für Baumaßnahmen und vieles mehr. Isoliert betrachtet liegen hiernach die Aufwendungen des Landes für private Ersatzschulen um ca. 20 bis 25 v.H. (Schulträgerkostenanteil) über den Aufwendungen für öffentliche Schulen.

Für einen weiteren Kostenvergleich ist gemäß den Vorgaben des EFG von den Gesamtaufwendungen der öffentlichen Hand (Land und kommunale Schulträger) auszugehen.

2. Da fortdauernde Ausgaben der Ersatzschulen (Personal- und Sachkosten) nur in Höhe der Aufwendungen für vergleichbare öffentliche Schulen bei der Refinanzierung berücksichtigt werden dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass die zuschussfähigen Ausgaben der Ersatzschulen im wesentlichen den Aufwendungen für öffentliche Schulen entsprechen.

Angesichts der verfassungsmäßig gebotenen Eigenleistung des Ersatzschulträgers muss bei vergleichbarem Ausgabenvolumen somit an sich geschlossen werden, dass diese sich für die öffentliche Hand insgesamt kostengünstiger darstellen. Hierbei ver-

bietet sich jedoch jede pauschale Wertung.

2.1 So betragen die Istaussgaben je Schülerin/Schüler im Bereich der privaten Ersatzschulen

	1997	1995
- für Grund- und Hauptschule	7.480,- DM	6.363,- DM
- für Gymnasien	8.438,- DM	8.143,- DM
- für Sonderschulen	19.413,- DM	19.204,- DM
- für Berufskollegs	7.026,- DM	BBS 6.328,- DM KS 9.509,- DM
- für Waldorfschulen	10.179,- DM	9.427,- DM
- für Realschulen	6.096,- DM	6.214,- DM

Bei einem Gesamtzuschuss 1997 des Landes i.H. von 1,557 Mrd. DM an Istaussgaben für Ersatzschulen über alle Schulformen hinweg beträgt der Aufwand je Ersatzschüler derzeit somit 8.741,- DM (in 1992: 7.437,- DM, 1995: 8.401,- DM)

2.2 Nach dem neuesten BLK-Finanzbericht 1996/97 betragen die letzten verfügbaren Zahlen für Ausgaben für öffentliche Schulen im Haushalt 1995 je Schüler (Voll- und Teilzeitschüler) bezogen auf Nordrhein-Westfalen 8.000,- DM insgesamt (für allgemeinbildende Schulen 8.600,- DM, berufsbildende Schulen 5.700,- DM).

Diese Zahlen verdeutlichen, dass in der Gesamtbetrachtung die Ausgaben des Landes für private Schülerinnen/Schüler nicht geringer ausfallen als die vom Land und den kommunalen Schulträgern zusammen erbrachten Aufwendungen an öffentlichen Schulen, wobei natürlich auch zu berücksichtigen ist, dass bei den öffentlichen Schulen die Schulen mit geringerem Aufwand – wie Grundschulen und Teilzeitberufsschulen – anteilig wesentlich stärker vertreten sind als bei den Ersatzschulen, sich bei den Ersatzschulen andererseits die nach dem EFG zu erbringende Eigenleistung zuschussmindernd auswirkt.

Der scheinbare Widerspruch zur Aussage, wonach sich die Kostensituation der privaten Ersatzschulen aufgrund des Eigenleistungsanteils für die öffentliche Hand günstiger darstellen müsste, erklärt sich u.a. – wie bereits ausgeführt – aus:

- Stollenzuschlägen gemäß § 7 Abs. 1 EFG für Ersatzschulen eigener Art i.S. des § 37 Abs. 6 SchOG (Waldorfszuschlag 10% SI, 5% SII auf den Grundstellenbedarf).
- Anerkennung besonderer pädagogischer Bedarfe i.S. § 7 Abs. 1 EFG
- Ermäßigung der Eigenleistung bis zu 2 v.H. bei notleidenden Ersatzschulträgern (ca. 20 Schulen)
- Schülerfahrkostenübernahmen nicht nur bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule (ca. 30 Mio. DM Mehrausgaben)
- Einstellung ortsüblicher hoher Mietkosten bis zu 25,- DM/qm in die Jahresrechnung der Ersatzschulträger für die gesamte Verkehrsfläche.

Solche Ausgabenvergleiche sind allerdings äußerst problematisch, da z.B. Mietkosten bei Ersatzschulen in die bezuschungsfähigen Ausgaben einfließen, nicht aber bei den Aufwendungen für öffentliche Schulen, da die Schulträger Eigentümer der Schulgrundstücke sind und nur die Kosten für die Unterhaltungsarbeiten in die Aufwendungen einfließen, nicht aber sog. „Verrechnungsmieten“.

Die z.B. unter Bezugnahme auf Haug, Schulausgaben im Vergleich VI, Forschungsberichte/Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung 1996 genannten Ausgaben für öffentliche und private Schulen sind mit den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes und der KMK aufgrund anderer Berechnungsmethoden nicht vergleichbar. Diese äußerst komplexe „Unitcostberechnung“ des DIPF bezieht so auch die Ausgaben für die Schulverwaltung und die Istausgaben für die Versorgung der Lehrkräfte mit ein, während die BLK nur fiktive Versorgungsausgaben berücksichtigt.

D. Überlegungen zur Verwaltungsvereinfachung/weitergehende Pauschalierung des Zuschussverfahrens nach dem EFG

1. Ausgehend von den im Kienbaum-Gutachten zur Reorganisation der Staatlichen Schulaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen getroffenen Feststellungen zur dringend gebotenen Vereinfachung des Zuschussverfahrens nach dem Ersatzschulfinanzgesetz prüft derzeit der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Querschnittsuntersuchung Maßnahmen einer Effizienzsteigerung u.a. durch weitgehende Pauschalierung der EFG-Landeszuschüsse.

Eine Verwaltungsvereinfachung insbesondere durch Pauschalierung des Zuschussverfahrens entspricht auch dem einhelligen Votum aller oberen Schulaufsichtsbehörden.

Gerade im Rahmen der angestrebten Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen ist die Pauschalierung der EFG-Finanzierung in den Blick zu nehmen, da der Verwaltungsaufwand sowohl bei den oberen Schulaufsichtsbehörden als auch bei den privaten Ersatzschulträgern ein Ausmaß angenommen hat, das dringenden Handlungsbedarf anzeigt. Auch im Hinblick auf die sich häufenden komplexen dienst- und versorgungsrechtlichen Gesetzesänderungen wird deutlich, dass sowohl die Ersatzschulträger als auch die Schulaufsichtsbehörden auf Dauer verwaltungsmäßig überfordert sind, da sie mit ihrem überlasteten Personalbestand auf Dauer praktisch weiter die Aufgaben eines Landesamtes für Besoldung und Versorgung mit zu übernehmen haben. Hierin liegt nicht zuletzt die Ursache für die erheblichen Prüfrückstände einzelner Bezirksregierungen, u.a. der Bezirksregierung Münster, die Gegenstand des Jahresberichts 1998 des Landesrechnungshofs sind. Am Ende eines solchen sicherlich bis in die nächste Legislaturperiode hineinreichenden Langzeitprojektes sollte ein modernes Verwaltungsverfahren zur Gewährung von pauschalierten Zuschüssen an private Ersatzschulen stehen.

2. Ein derartiges im Einvernehmen mit den Ersatzschulträgern zu erarbeitendes Pauschalierungskonzept für die Privatschulen entspricht auch den für den öffentlichen Schulbereich verfolgten Zielsetzungen einer Flexibilisierung und Budgetierung der Mittel, um den Schulen größere Selbständigkeit im Bereich der Ressourcenverantwortung durch selbst zu bewirtschaftende Pauschalen zu geben. Personal- und Sachmittelbudgets sind dann aber erst recht für die Privatschulen angezeigt; dem sollte auch im Rahmen der Landeszuschüsse bei der Ersatzschulfinanzierung durch Lockerung des Defizitdeckungsprinzips größtmöglich Rechnung getragen werden.

Defizitdeckungsprinzip der Ersatzschulfinanzierung

Haushalt der Ersatzschulen	
Ausgaben	ca. 20 v.H. Sachhaushalt
ca. 80 v.H. Personalhaushalt	
Einnahmen	
Eigenleistung/Sonstige	
Defizit als Differenz von Ausgaben und Einnahmen	
Landeszuschüsse	

- Personalhaushalt**
- Planstelleninhaber/-innen (§ 8 EFG)
 - angestellte Lehrkräfte und ordensangehörige Lehrkräfte (§ 10 EFG)
 - Versorgungsempfänger/-innen
 - Verwaltungspersonal
 - Hausmeister
 - Fachberater
 - Beihilfen und Fürsorgeleistungen

- Sachhaushalt**
1. Sächliche Verwaltungsausgaben
 - pauschalierte Ausgaben (§ 12 EFG)
 - Bewirtschaftungskosten incl. ggf. Miete
 - kleinere und größere Bauunterhaltung
 2. Schülerfahrkosten
 3. Lernmittelfreiheit
 4. Investitionsausgaben (§ 13 EFG)
 - (Zinsszuschüsse für Darlehensaufnahmen in Höhe von 50 % für 10 Jahre)

- Landeszuschüsse**
- 85 - 94 % des Personalhaushalts
 - 85 - 94 % der sächlichen Verwaltungsausgaben
 - Investitionszuschüsse (50 v.H. der Zinsszuschüsse für Darlehen)
 - 100 % der Schülerfahrkosten
 - 100% der Lernmittel

Eigenleistung 6 - 15 % abzgl Zuschüsse Dritter (§ 6 Abs. 3 EFG)

Trägerart	Schulform	Schulen	Schüler			
			in %			
Natürliche Personen	Einzelperson	Sonderschule(GH)	1	27	1,7	
		Gymnasium	1	753	46,2	
		Berufsbild.Schule	5	603	37,0	
		zusammen	7	1 383	84,8	
	Personengesellschaft	Gymnasium	1	248	15,2	
insgesamt		8	1 631	100,0		
Juristische Personen	Handelsgesellschaft	Sonderschule(GH)	5	262	1,1	
		Realschule	1	160	0,7	
		Gymnasium	3	1 251	5,2	
		Berufsbild.Schule	17	4 442	18,3	
		zusammen	26	6 115	25,2	
	Schulverein (nicht konfessionell)	Grundschule	4	418	1,7	
		Sonderschule(GH)	2	225	0,9	
		Realschule	2	890	3,7	
		Abendrealschule	1	708	2,9	
		Gesamtschule	4	539	2,2	
		Waldorfschule	1	859	3,5	
		Gymnasium	9	4 503	18,6	
		Kolleg	1	409	1,7	
		Berufsbild.Schule	10	3 950	16,3	
	zusammen	34	12 501	51,6		
	Wirtschaftsunternehmen	Berufsbild.Schule	8	5 634	23,2	
	insgesamt		68	24 250	100,0	
	Schulträger der evang. Kirche	Landeskirchenamt	Realschule	3	1 799	6,6
			Gymnasium	8	7 538	27,8
zusammen			11	9 337	34,4	
Kirchenkreis / Kirchengemeinde		Sonderschule(GH)	2	221	0,8	
		Realschule	1	658	2,4	
		Gymnasium	2	1 960	7,2	
		Berufsbild.Schule	3	214	0,8	
		zusammen	8	3 053	11,3	
Diakonisches Werk / Innere Mission		Sonderschule(GH)	5	579	2,1	
		Berufsbild.Schule	2	552	2,0	
		zusammen	7	1 131	4,2	
Handelsgesellschaft oder Verein		Grundschule	10	1 588	5,9	
		Hauptschule	3	464	1,7	
		Sonderschule(GH)	18	1 841	6,8	
		Realschule	5	1 738	6,4	
		Gesamtschule	5	2 258	8,3	
		Gymnasium	1	801	3,0	
		Kollegschele	1	995	3,7	
		Berufsbild.Schule	10	1 942	7,2	
		Sonderschule(B)	6	1 991	7,3	
zusammen	59	13 616	50,2			
insgesamt		85	27 137	100,0		

Trägerart	Schulform	Schulen	Schüler			
				in %		
Schulträger der kathol. Kirche	Erzbistum / Bistum	Grundschule	2	630	0,6	
		Hauptschule	1	388	0,4	
		Volksschule	1	475	0,5	
		Sonderschule(GH)	3	298	0,3	
		Realschule	17	9 187	8,7	
		Gesamtschule	3	2 849	2,7	
		Gymnasium	41	36 990	35,2	
		Abendgymnasium	1	323	0,3	
		Kolleg	2	687	0,7	
		Berufsbild. Schule	18	6 838	6,5	
			zusammen	87	58 663	55,8
Kirchenkreis / Kirchengemeinde		Realschule	2	1 258	1,2	
		Berufsbild. Schule	1	536	0,5	
		zusammen	3	1 794	1,7	
Orden		Grundschule	1	100	0,1	
		Realschule	8	4 289	4,1	
		Gymnasium	26	22 918	21,8	
		Kolleg	1	256	0,2	
		Berufsbild. Schule	7	2 506	2,4	
	zusammen	43	30 069	28,6		
Caritasverband / Kolpingwerk		Sonderschule(GH)	15	1 553	1,5	
		Abendrealschule	1	172	0,2	
		Berufsbild. Schule	1	99	0,1	
		Sonderschule(B)	3	603	0,6	
	zusammen	20	2 427	2,3		
Handelsgesellschaft oder Verein		Sonderschule(GH)	11	1 240	1,2	
		Realschule	3	1 274	1,2	
		Gymnasium	11	7 696	7,3	
		Kolleg	1	4	0,0	
		Berufsbild. Schule	5	1 230	1,2	
		Sonderschule(B)	5	809	0,8	
	zusammen	36	12 253	11,8		
insgesamt			189	105 206		
weitere Träger	Waldorf-Träger (e.V.)	Waldorfschule	42	15 199	78,2	
		Bundesrepublik	Berufsbild. Schule	1	58	0,3
	sonstige Träger		Grundschule	1	92	0,5
			Sonderschule(GH)	2	205	1,0
			Gymnasium	2	1 770	8,9
			Kolleg	1	323	1,6
	Berufsbild. Schule	7	2 301	11,5		
	zusammen	13	4 691	23,5		
insgesamt			58	19 949		
Private Träger insgesamt			408	178 172		

Schulform	Stufe bzw. Bereich	Öffentliche Schulen			Private Schulen			Schulen insgesamt		
		Schulen	Schüler in %		Schulen	Schüler in %		Schulen	Schüler in %	
Grundschule	Schulkindergarten	574	14 355	100,00				574	14 355	100
	Jahrgänge 1 bis 4 zusammen	3 428	825 164	99,66	18	2 828	0,34	3 446	827 992	100
		3 428	839 519	99,66	18	2 828	0,34	3 446	842 347	100
Volksschule	Primarstufe	1	270	70,68	1	112	29,32	2	382	100
	Sekundarstufe I	1	375	50,81	1	363	49,19	2	738	100
	zusammen	1	645	57,59	1	475	42,41	2	1 120	100
Hauptschule		753	276 215	99,69	4	850	0,31	757	277 065	100
Realschule		475	273 370	92,79	42	21 253	7,21	517	294 623	100
Gymnasium	Sekundarstufe I	515	306 173	83,44	104	60 760	16,56	619	366 933	100
	Sekundarstufe II	503	126 728	83,16	105	25 868	16,84	608	152 396	100
	zusammen	515	432 901	83,36	105	86 628	16,64	620	519 329	100
Abendrealschule		21	6 851	88,62	2	880	11,38	23	7 731	100
Abendgymnasium		16	5 584	94,63	1	323	5,47	17	5 907	100
Kolleg		11	4 881	74,41	6	1 679	25,59	17	6 560	100
Gesamtschule	Sekundarstufe I	197	167 709	97,19	12	4 870	2,82	209	172 579	100
	Sekundarstufe II	164	26 752	97,19	4	774	2,81	168	27 526	100
	zusammen	197	194 461	97,18	12	5 644	2,82	209	200 105	100
Sonderschulen	Grund-Hauptsch.	637	80 901	92,81	64	8 451	7,39	701	87 352	100
	Realsch./Gymn.	2	399	100,00				2	399	100
	Berufsbild.Schulen	4	1 248	26,83	14	3 403	73,17	18	4 651	100
	zusammen	643	82 548	89,34	78	9 854	10,66	721	92 402	100
Freie Waldorfschulen	allgemeinbildend				32	13 498	100,00	32	13 498	100
	Sonderschul-Bereich				15	1 507	100,00	15	1 507	100
	berufsbildend				1	82	100,00	1	82	100
	zusammen				42	15 087	100,00	42	15 087	100
Hilfeschule	allgemeinbildend				1	683	100,00	1	683	100
	berufsbildend				1	308	100,00	1	308	100
	zusammen				1	971	100,00	1	971	100
Allgemeinbildende Schulen	ohne Schulkindergarten	6 060	2 102 620	93,50	312	146 272	6,50	6 372	2 248 892	100
	mit Schulkindergarten	6 060	2 116 975	93,54	312	146 272	6,46	6 372	2 263 247	100
Vordasse zum Berufsgrundschuljahr		93	3 256	95,48	6	154	4,52	99	3 408	100
Berufsgrundschuljahr		131	7 246	95,77	6	320	4,23	137	7 566	100
Berufsschule		213	275 274	96,28	35	10 623	3,72	248	285 897	100
Berufsfachschule		193	65 666	91,44	43	6 148	8,56	236	71 808	100
Fachoberschule		148	13 146	90,66	16	1 354	9,34	164	14 500	100
Fachschule		177	26 517	68,30	64	12 308	31,70	241	38 825	100
Berufsbildende Schulen zusammen	Vollzeit	228	94 830	84,16	64	17 843	15,84	312	112 673	100
	Teilzeit	219	296 263	93,78	53	13 062	4,22	272	306 325	100
	zusammen	232	391 093	92,68	93	30 905	7,32	325	421 998	100
Kollegenschule	Vollzeit	41	20 847	94,72	1	933	4,28	42	21 780	100
	Teilzeit	40	61 876	98,80	1	62	0,10	41	61 937	100
	zusammen	41	82 722	98,81	1	995	1,19	42	83 717	100
Schulen insgesamt	ohne Schulkindergarten	6 333	2 576 435	93,53	406	178 172	6,47	6 739	2 754 607	100
	mit Schulkindergarten	6 333	2 590 790	93,57	406	178 172	6,43	6 739	2 768 962	100

Sekretariat der Ständen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

"ECKPUNKTE ZUR PRIVATSCHULFINANZIERUNG"

und

ÜBERSICHT

ÜBER DIE FINANZIERUNG DER PRIVATSCHULEN

Zusammenstellung des Unterausschusses Schulrecht des Schulausschusses

vom 30.1.1996

* vorbehaltlich des Wirksamwerdens im verkürzten Verfahren

"ECKPUNKTE ZUR PRIVATSCHULFINANZIERUNG"

rechtliche Darlegungen des Unterausschusses Schulrecht

des Schulausschusses

vom 30.1.1996

Eckpunkte zur Privatschulfinanzierung

1. Allgemeine verfassungsrechtliche Grundlagen der Privatschulfinanzierung

Neben der aus Art. 7 Abs. 4 GG folgenden Anerkennung der Gründungsfreiheit und der Garantie der Privatschule als Institution ist auch anerkannt, daß dieses Grundrecht den für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Ländern darüber hinaus die Pflicht auferlegt, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen (BVerfGE 75, 40, 62). Der Staat hat Vorsorge zu treffen, daß das Grundrecht als subjektives Recht angesichts der seinem Träger durch Art. 7 Abs. 4 S. 3 u. 4 GG auferlegten Bindungen überhaupt noch wahrgenommen werden kann. Insofern kann sich aus Art. 7 Abs. 4 GG über dessen Abwehrcharakter hinaus ein Anspruch auf staatliche Förderung ergeben (ständige Rechtsprechung des BVerfG, zuletzt Beschlüsse vom 9.3.94 - E 90, 107; 90, 128)).

Anerkannt ist auch, daß der zuständige Gesetzgeber bei der Art und Weise, in welcher er den grundrechtlichen Anspruch der privaten Ersatzschulen auf Schutz und Förderung erfüllt, eine weitgehende Gestaltungsfreiheit hat und daß eine Pflicht zum Handeln erst besteht, wenn anderenfalls der Bestand des Ersatzschulwesens existentiell gefährdet ist (BVerfGE 56, 54, [81]; 75, 40 [67]).

Diese Gestaltungsfreiheit gestattet dem Gesetzgeber beispielsweise, ganz oder teilweise von einer direkten finanziellen Förderung abzusehen und sie durch ein System von Personal- und/oder Sachleistungen zu ersetzen (BVerfGE 75, 40 [67]). Er muß im übrigen die Kosten nicht voll übernehmen, sondern ist nur verpflichtet, einen Beitrag bis zur Höhe des Existenzminimums (s. dazu 2.) der Institution zu leisten (a. a. O. S. 68). Er darf sich an den Kosten des öffentlichen Schulwesens orientieren. Eine bessere Ausstattung als vergleichbare öffentliche Schulen können die Ersatzschulen nicht beanspruchen (ebenda). Schließlich wird es als angemessen angesehen, daß jeder Ersatzschulträger eine angemessene Eigenleistung (s. dazu 2.3.) erbringt und nicht etwa vom allgemeinen unternehmerischen Risiko, insbesondere im Wettbewerb mit anderen privaten oder vergleichbar ausgestatteten öffentlichen Schulen freizustellen ist (ebenda).

Im übrigen steht die Förderpflicht, wie alle aus Freiheitsrechten abgeleiteten Leistungsansprüche, von vornherein unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann (vgl. BVerfGE 33, 303 [333]; 75, 40 [68]). Darüber hat in erster Linie der Gesetzgeber in eigener Verantwortung zu befinden. Dieser muß Prioritäten setzen, die verschiedenen Belange koordinieren und in eine umfassende „Planung“ einfügen können. Er muß andere Gemeinschaftsbelange und die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (vgl. Art. 109 Abs. 2 GG) berücksichtigen und bleibt befugt, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen. Bei notwendigen allgemeinen Kürzungen darf er für die öffentlichen und für die privaten Schulen weniger Mittel als bisher bereitstellen. Der Gesetzgeber kann auch sinkenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen als Folge des Geburtenrückganges Rechnung tragen. Er braucht nicht die Ersatzschulen zu Lasten seiner Schulen bevorzugen (ebenda).

2. Zum Existenzminimum

Zur Frage, wie das Existenzminimum der Privatschulen so umschrieben werden kann, daß sich für die Finanzhilfe eine Mindestgrößenordnung errechnen läßt, gibt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts relativ wenig her. Der Landesgesetzgeber hat mithin die Aufgabe, eine Bewertung der Kostensituation vorzunehmen und seine Hilfe danach auszurichten.

Generell dürfte für die Berechnung des Existenzminimums folgende Formel hilfreich sein:

Existenzminimum
= angemessener Personal- und Sachaufwand (2.1.)
- erzielbarer Schulgeldertrag (2.2.)
- angemessene Eigenleistung (2.3.).

2.1. Angemessener Personal- und Sachaufwand

Hinsichtlich des angemessenen Personal- und Sachaufwands kann der Gesetzgeber sich insofern an den Kosten des öffentlichen Schulwesens orientieren, als Ersatzschulen nicht beanspruchen können, eine bessere Ausstattung zu erhalten als vergleichbare öffentliche Schulen. Da das Existenzminimum der „Institution“ gesichert werden soll, braucht der Finanzbedarf, der mindestens zur Aufrechterhaltung der Privatschulen notwendig ist, nur **modellhaft und pauschal umrissen und berechnet** werden. In groben Zügen könnte dabei wie folgt verfahren werden:

2.1.1. Lehrkräftepersonalkosten

Der Lehrkräftewochenstundenbedarf kann schulartbezogen für eine einzügige Privatschule auf der Grundlage der Klassenzahl, der staatlichen Stundentafel einschl. der erforderlichen Entlastungsstunden ermittelt und durch die Pflichtstundenzahl der staatlichen Lehrer geteilt werden; dies ergäbe die Zahl der Lehrerstellen, die für die Erteilung des Unterrichts nach staatlichen Maßstäben nötig ist. Wird diese Stellenzahl multipliziert mit einem durchschnittlichen Lehrerjahresgehalt („Jahresmittelgehalt“), so ergäbe dies die Summe der Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer der Privatschulen nach staatlichen Maßstäben. Hinzugerechnet werden müßten Leistungen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung/Altersversorgung.

2.1.2. Sonstige Personalkosten

Insbesondere bei Sonderschulen sowie beruflichen Schulen können zusätzlich Kosten für therapeutisches, pflegerisches und Laborpersonal zu berücksichtigen sein. Auch hier ist eine Orientierung an entsprechenden Ausstattungen vergleichbarer staatlicher Schulen vorzunehmen.

2.1.3. Kosten für Lehr- und Lernmittel

Diese Kosten müßten pro Schüler der Privatschule mit den für staatliche Schulen geltenden Sätzen je Schüler unter Berücksichtigung der für öffentliche Schulen geltenden Klassenfrequenzen hinzugerechnet werden.

2.1.4. Sonstige (privatschulspezifische) Kosten

Die sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebs- und Verwaltungskosten, Werbungskosten, Abschreibungen für Abnutzung u.a.) können anhand der Bilanzen der Privatschulträger nach Prüfung ihrer Angemessenheit unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Kosten der Geschäftsführung fallen nach der Rechtsprechung des OVG Münster nicht unter die refinanzierungsfähigen Ausgaben.

2.1.5. Investitionskosten

Im Beschluß vom 9.3.94 (BVerfGE 90, 128 [141 f.]) hat das BVerfG seine Aussagen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionskosten modifiziert und erweitert: Es sei mit Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG unvereinbar, bei der staatlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Schulräume völlig unberücksichtigt zu lassen. Sie stellen zumindest einen Faktor für die Bemessung des Bedarfs und damit der Höhe der Zuschüsse dar. Die - gemessen an staatlichen Standards - zu stellenden Anforderungen an das Schulgebäude einer Ersatzschule und dessen Ausstattung seien hoch und müßten in den „geschuldeten Ausgleich“ durch staatliche Förderung einbezogen werden, wobei es problematisch sei, zwischen den Kosten der Errichtung, die dem Schulträger anheimfallen; und den Kosten der Erhaltung, die Gegenstand staatlicher Förderung sein können, scharf zu unterscheiden. Da allerdings die staatliche Finanzhilfe nicht die Bildung von Vermögen bezwecke, könne der Gesetzgeber dem Staat einen Anspruch auf Wertausgleich für den Fall einräumen, daß das mit Baukostenzuschüssen geförderte Schulgebäude einer anderen Nutzung zugeführt wird. Darüber hinaus könne er für die Gewährung von Zuschüssen zu den Baukosten den Nachweis der individuellen Hilfebedürftigkeit des jeweiligen Schulträgers verlangen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, daß dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Förderung ein weiter Gestaltungsspielraum zukomme. Nicht zu beanstanden seien Regelungen, nach denen der Erwerb des Grundstücks und die Erschließungskosten von der Förderung ausgenommen sind. Auch müsse die Förderung nicht vor Ablauf einer angemessenen Wartefrist einsetzen.

Der Gesetzgeber könne

- Zuschüsse zu den konkreten Baukosten eines geprüften Bauvorhabens geben,
- er könne auch eine pauschale Förderung vorsehen, etwa orientiert an der Anmietung geeigneter Räume,
- denkbar sei ferner, einen Betrag je Schüler auszuwerfen, der sich an den Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen orientiert,
- schließlich könne er den privaten Schulträgern einen festen Vom-Hundert-Satz der Personalkosten erstatten und diesen so wählen, „daß er deutlich über das hinausgeht, was der Staat verengt auf Personalkosten mindestens zur Existenzsicherung beisteuern müßte“. Der pauschale Fördersatz müsse so gewählt werden, daß er das Existenzminimum unter Einschluß eines Beitrages abdeckt, der für die Beschaffung der notwendigen Schulräume zur Verfügung steht.

Als Regelungsmodelle, die auch verbunden werden können, bieten sich daher an:

1. Zuschuß zu den konkreten Investitionskosten der Privatschule nach Prüfung ihrer Angemessenheit:

- a) bei eigenem Schulgebäude: ein einmaliger Zuschuß in Höhe von X % der angemessenen Baukosten oder ein jährlicher Zuschuß in Höhe von X % der angemessenen Abschreibungen;
- b) bei gemietetem Schulgebäude: ein Zuschuß von X % der ortsüblichen Miete

2. Pauschaler Zuschuß (in einigen Ländern orientiert an den Kosten vergleichbarer staatlicher Schulen):

- a) jährlicher Zuschuß in Höhe von X % der ortsüblichen Miete bemessen nach dem für staatliche Schulen geltenden Raumbedarf (Raumprogramm);
- b) jährlicher Zuschuß in Höhe eines Schülersatzes für Gebäudeinvestitionen nach Maßgabe eines für staatliche Schulen geltenden Richtsatzes;
- c) Anhebung des Fördersatzes bezogen auf den Personal- bzw. Schülerkostensatz.

2.2. Erzielbarer Schulgeldertrag

Auf der Einnahmenseite sind zunächst Schulgeldeinnahmen zu berücksichtigen, die den Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 GG entsprechen müssen (keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern). Schulgeld im Sinne des Art. 7 Abs. 4 GG ist nur der Elternbetrag, der der Abdeckung der Schulkosten dient, die zur Abdeckung des Unterrichts nach der Stundentafel einer entsprechenden öffentlichen Schule erforderlich ist. Nicht darunter fallen Unkosten für zusätzliche Betreuungsmaßnahmen (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Ganztagesbetrieb), zusätzliche Arbeitsgemeinschaften und Maßnahmen zur Freizeitgestaltung.

Die Höhe des zulässigen Schulgeldes läßt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht exakt fixieren. Im Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg, der zum Urteil vom 8.4.87 (BVerfGE 75, 40) führte, wird von folgenden monatlichen Schulgeldsätzen ausgegangen: für Realschulen DM 150,-, für Gymnasien Klasse 5 - 10 DM 150,- und für Gymnasien Klasse 11 - 13 DM 200,-. In der Entscheidung vom 9.3.94 (E 90, 107 [119]) heißt es in einem obiter dictum, es liege auf der Hand, daß Beträge in der Größenordnung von monatlich DM 170 bis 190 nicht von allen Eltern gezahlt werden könnten.

Folgendes dürfte jedoch festzuhalten sein:

- Die Höhe der Schulgelder darf nach den erreichbaren Abschlüssen differenziert werden. Je qualifizierter der mit dem jeweiligen Schulbesuch zu erreichende Abschluß ist, desto höher darf das Schulgeld sein.
- Soweit die Höhe des Schulgeldes - von Freiplätzen oder Schulgeldstipendien aus besonderem Grund abgesehen - nach der Höhe des Elterneinkommens gestaffelt wird, ist durch die Schulaufsicht die Einhaltung des Sonderungsverbot sicherzustellen, um zu vermeiden, daß eine Ersatzschule zur Absicherung ihrer Finanzierung vorzugsweise Kinder wohlhabender Eltern aufnimmt. Besonders leistungsfähige Eltern dürften allerdings stärker zur Eigenleistung herangezogen werden können

Wo die Grenze der zulässigen Höhe des Schulgeldes liegt, läßt sich nicht präzise fixieren. Dies muß letztlich höchstrichterlich geklärt werden. Die o.g. „obiter dictum“-Aussagen geben allen falls gewisse Anhaltspunkte. Ferner muß berücksichtigt werden, daß auch Eltern von Schülern, die eine Ersatzschule besuchen, finanzielle Vergünstigungen bzw. Leistungen durch den Staat erhalten (z.B. Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG wegen Schulgeld).

Um den erzielbaren Umfang der Schulgeldeinnahmen zu bestimmen, müßten die für staatliche Schulen geltenden Klassenfrequenzen angesetzt werden.

2.3. Angemessene Eigenleistung

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist zwischen Schulgeld und Eigenleistung zu unterscheiden. „Soweit Eltern, etwa zusammengefaßt in einem Verein, eine Schule gründen und tragen, verfolgen sie damit eigene bildungspolitische Zwecke. Sie wollen nicht nur ihren eigenen Kindern den Besuch einer Schule ermöglichen, die ihren weltanschaulichen oder pädagogischen Interessen entspricht, sondern darüber hinaus das Bildungsangebot allgemein erweitern und in ihrem Sinne verbessern. Wer solche bildungspolitischen Ziele verfolgt, muß eine Bereitschaft zu finanziellen Opfern mitbringen, die über das hinausgehen, was bloße Benutzer einer eingeführten und etablierten Bildungseinrichtung für ihre Kinder zu leisten bereit sind.“ (E 90, 107 [119f.])

Eine angemessene Eigenleistung kann von den Ersatzschulträgern grundsätzlich im Hinblick auf alle unter 2.1. genannten Bedarfsparameter verlangt werden:

- Nach dem, die bisherige Rechtsprechung modifizierenden und erweiternden, Beschluß vom 9.3.94 (BVerfGE 90, 128 [141 f.]) kann zu den angemessenen Eigenleistungen weiter die „Anfangsfinanzierung“ (Zulässigkeit von angemessenen, mehrjährigen Wartefristregelungen) sowie ein Teil der Investitionskosten (2.1.5.) gehören.
- Soweit die Ersatzschulen Lernmittelfreiheit gewähren, kann verlangt werden, daß ein Teil der Lernmittelkosten (in Bayern z. Zt. ein Drittel) von den Schulträgern selbst getragen wird.
- Auch bei den sonstigen Kosten, die privatschulspezifisch sind, wird zumindest eine anteilige Eigenleistung anzusetzen sein.

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

ÜBERSICHT

ÜBER DIE FINANZIERUNG DER PRIVATSCHULEN

Zusammenstellung des Unterausschusses Schulrecht des Schulausschusses

vom 30.1.1996

Land:	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbeitrag pro Schüler 1994 in DM
Baden-Württemberg				
1. Grund- und Hauptschulen	1. Pauschalierte Schülerkopfsätze, berechnet auf der Basis von Lehrergehältern der entsprechenden öffentlichen Schule (max. für die Zahl v. Schülern, die sich nach Maßgabe der Klassenrichtwerte d. entsprechenden öffentl. Schule ergibt) sowie 2. Zuschüsse zum Versorgungsaufwand.	1. Gemeinnützigkeit 2. Wartefrist von 3 Jahren bei Schulneugründungen (Ausnahme: wenn durch das Vorhandensein der privaten Schulte die Einrichtung einer entsprechenden öffentl. Schule nicht erforderlich ist)	Durch Änderung des Privatschulgesetzes vom 13.11.1995 rückwirkend ab 1.11.1989 Förderung in Höhe von 41 % des zuschufähigen Bauaufwands, verteilt auf 10 Jahre (entspricht effektiv 33 %) nach einer Wartefrist von 3 Jahren bei Schulneugründungen.	Grundschulen: 3.722 Hauptschulen: 4.817 Realschulen: 5.034 Gymnasien: 6.996
2. Realschulen				
3. Gymnasien				
4. Gesamtschulen	keine Gesamtschulen vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt
5. Freie Waldorfschulen	Kl. 1 - 4: wie Grundschulen Kl. 5 - 12: besondere Regelung (96,5% des Gymnasialzuschusses) Kl. 13: wie Gymnasien	w.o.	w.o.	3.722 6.755
6. Abendschulen	Personalkostenzuschuß wird spitzabgerechnet oder pauschaliert; Sachkostenpauschale, 100 % der Miet- und Bewirtschaftungskosten	w.o.	w.o.	6.996 entfällt
7. Sonderschulen	w.o.	w.o.	w.o.	entfällt
8. berufliche Schulen	w.o. Nrm. 1 - 3	w.o.	w.o.	BFS und FS: 5.472 BK: 6.055 FSP: 6.594

Land: Bayern	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbetrag pro Schüler 1994 in DM
1. Grund- und Hauptschulen	Zuschuß zum notwendigen Personal- u. Sachaufwand (80 % bzw. 100 %) - soweit keine Zuweisung von staatl. Lehrpersonal - nach Maßgabe des Mindestaufwands staatl. Schulen einschl. Kosten d. Lernmittelfreiheit und der Schülerbeförderung (100 %).	Schulträger: jur. Person, gemeinnützig. Gliederung und Aufbau wie öffentl. Schule, Wartefrist v. 1 Jahr für Zuschuß z. Schulaufwand.	Kosten schulaufsichtl. gen. Baumaßnahmen nach Maßgabe des Staatshaushaltes.	- ohne Baukostenersatz: 4.50,38 DM je Schüler/Jahr + 0,15 Lehrerstunden/Schüler/Woche
2. Pealschulen	Betriebszuschuß i.H.v. 90 % eines pauschalierten Lehrpersonalaufwands je Klasse verteilt auf die Privatschulen zu 50 % nach der Klassenzahl, zu 50 % nach der Schülerzahl, ggf. Ausgleichsbetrag. Versorgungszuschuß v. 75 % d. Aufwendungen f. beamtenrechtl. Versorgung; Kosten d. Lernmittelfreiheit v. 66 2/3 % Leistungen an Schüler; Schulgeldersatz (bis 100 DM je Unterrichtsmonat).	Schulträger: jur. Person, gemeinnützig, vollst. Ausbau und erfolgr. Abschlussprüfungen in 2 aufeinanderfolg. Schuljahren. Genehmigte Ersatzschulen, die diese Voraussetzungen erfüllen: 50 % d. Betriebszuschusses; zusätzl. ohne Rechtsanspruch: 25 % d. Betriebszuschusses, Kosten d. Lernmittelfreiheit: 66 2/3 % Schulgeldersatz bis DM 70,-- je Unterrichtsmonat. Bei Gymnasien Wartefrist v. 6 Jahren, bei Realschulen v. 4 Jahren bis zum Einsetzen d. Förderung durch Betriebszuschuß.		Zuschüsse u. Schulgeldersatz: - ohne Bauzuschüsse: 6.888,96 DM/Schüler/Jahr
3. Gymnasien				Zuschüsse u. Schulgeldersatz: - ohne Bauzuschüsse: 8.120,-- DM/Schüler/Jahr.
4. Gesamtschulen (nur 1 private (kooperative)GS)	entsprechend Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien			Nicht gesondert ausgewiesen
5. Rudolf-Steiner-Schulen	Kl. 1 - 4 wie Nr. 1 Kl. 5 - 13 wie Nr. 3 jedoch Schulgeldersatz bis DM 70,-- je Unterrichtsmonat	Wie Nr. 3, aber keine (forml.) Anerkennung erforderl., vor vollst. Ausbau: 50 % d. Betriebszuschusses		Jahrgangsstufen 1 bis 4 bei Grund- u. Hauptschulen enthalten, ab Jahrgangsstufe 5 bei den Gymnasien enthalten
6. Abendschulen	Wie Nrn. 2 - 3	Wie Nrn. 2 - 3		Nicht gesondert

7. Förderschulen	Wie Nr. 1	Wie Nr. 1, jedoch ohne Wartefrist f. Zuschuß z. Schulaufwand.	ausgewiesen. Einschl. d. schulvorbereitenden Einrichtungen - ohne Bandkosten Ersatz: -: 9.314,- DM/Schüler/Kind/Jahr u. 1,87/Lehrerstunden/Schüler/Kind/Woche.
8. beruf. Schulen (Vollzeitschulen)	Wie Nrn. 2 - 3, aber Maßstab: 50 - 90 % d. Lehrpersonalaufwands; Versorgungszuschlag v. 25 %, ggf. Ausgleichsbetrag; ggf. 66 2/3 d. Kosten d. Lernmittelfreiheit, Schulgeldersatz	Wie Nrn. 2 - 3 (bei genehmigten Ersatzschulen Wartefrist v. 3 Jahren bis zum Einsetzen d. Förderung durch Betriebszuschuß).	Wegen der zahlreichen unterschiedl. berufl. Schularten und Schulfinanzierungsmodalitäten läßt sich hier ein ungefährer Pro-Kopf-Betrag nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berechnen.

Land:	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbetrag pro Schüler 1994 in DM
Berlin				
1. Grund- und Hauptschulen	Zuschuß zu den Gesamtkosten eines Schulträgers (Investitions-, Personal-, Sachkosten) i.H.v. 100 % der tatsächlichen Personalkosten, höchstens 100 % der Personalkosten der vergleichbaren öffentlichen Schule.	Anerkennung Genehmigte Ersatzschulen erhalten - ohne Rechtsanspruch und nach einer Wartezeit von 5 Jahren bis zu 75 % des Regelzuschusses. *)	Keine zusätzlichen Zuschüsse	Ausweisung nicht möglich, da nach den Personalkosten je Schulträger abgerechnet wird
2. Realschulen	Ggf. Zuwendungen an Schüler der Privatschule nach Maßgabe einer DVO			
3. Gymnasien				
4. Gesamtschulen				
5. Rudolf-Steiner-Schule	wie Nrn. 1 - 4; vergleichbare öffentliche Schule ist für Kl. 1 - 6 die Grundschule, für Kl. 7 - 13 die Gesamtschule wie Nrn. 1 - 4	wie Nrn. 1 - 4	wie Nr. 1	rd. 8 887
6. Abendschule		wie Nrn. 1 - 4	wie Nr. 1	entfällt
7. a) Sonderschulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte	wie Nrn. 1 - 4, Zuschuß jedoch bis zu 125 v.H. der tatsächlichen bzw. vergleichbaren Personalkosten wie Nrn. 1 - 4	wie Nr. 1	wie Nr. 1	wie Nr. 1
b) übrige Sonderschulen				
8. berufl. Schulen (Vollzeitschulen)	wie Nrn. 1 - 4	wie Nrn. 1 - 4	wie Nr. 1	wie Nr. 1

*) Für vorläufig genehmigte Ersatzschulen kann ein um 15 v.H. gekürzter Zuschuß gewährt werden, wenn der Schulträger einen Zuschuß für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte anerkannte Privatschule erhält und der Aufbau der neuen Schule als gesichert angesehen werden kann.

Land:	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbeitrag pro Schüler 1994 in DM
Brandenburg				
1. Grundschulen (3)	Zuschüsse des Landes: bis zu 100 % der tatsächl. Personalkosten; höchstens 100 % der vergleichbaren Personalkosten daneben: Zuwendungen für Schüler anerkannter Ersatzschulen wie für Schüler an Schulen in öffentl. Trägerschaft (Lernmittel, Schulspesung, Fahrtkosten)	nach Genehmigung und Eröffnung einer Ersatzschule (Übersteigen die Einnahmen der Schule 125 % der tatsächl. oder 125 % der vergleichbaren Personalkosten, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt).		3.756
2. Realschulen				4.243
3. Gymnasien (4)				4.307
4. Gesamtschulen (1)				
5. Rudolf-Steiner-Schulen (4)				4.557
6. Abendschulen				
7. Sonderschulen (11) (10 FöSchGB/1 Allg.Fösch)	Förderschulen für Geistigbehinderte und Mehrfachbehinderte: 125 % der tatsächl. Personalkosten, höchstens 125 % der vergleichbaren Personalkosten			34.478
8. berufl. Schulen (Vollzeitschulen)*				5.314
*) FS + BFS (VZ + TZ) ohne Sonderpäd.Berufssch. (TZ) Hinweis: Zum Schuljahr 1996/97 ist geplant, über ein neues Schulgesetz tw. modifizierte Regelungen vorzusehen.				

Land Bremen	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbeitrag pro Schüler 1993 in DM
1. Grundschulen Hauptschulen 2. Realschulen Gesamtschulen 3. Gymnasien Sek. I 4. Sek. II 5. Rudolf-Steiner-Schulen Kl. I - 4 5 - 10 11 - 13 6. Abendschulen	Grundbeiträge pro Schülerzahl - " - - " - - " - - " -	genehmigte bzw. anerkannte Er- satzschule, Wartezeit: 3 Jahre - " - - " - - " - - " -	/.	4.211,04 4.938,48 6.533,28 s. 0
7. Sonderschulen 8. berufl. Schulen (Vollzeitschulen)	- " -	- " -	/.	12.101,40

Land:	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbetrag pro Schüler 1994 in DM
Hamburg				
1. Grund-und Hauptschulen (mit Bco)	Schülerkostensatz je Schüler der Er-satzschule, höchstens Fehlbetrag	wirtschaftliche Bedürftigkeit	nach LHO möglich; z.Zt. keine	Grundschule 4.194,-- Hauptschule (+ Bco): 6.340,-- Realschule (konfess. Schulen): 6.315,-- Realschule (sonst.): 6.150,-- Gymnasien konfess. Sek I 6.776,-- Sek. II 9.498,-- sonst.: Sek. I 6.579,-- Sek. II 9.221,--
2. Realschulen)	Schülerkostensatz: pauschalier be-rechneter jährl. Lehrpersonalauf-wand (einschl. Versorgungszuschlag) je Schüler der vergleichbaren öffentli-chen Schule/Schulstufe. Aufschlag von 3 % für Privatschulen mit beamteten Lehrern (Kirchen)	Wartefrist v. 3 Jahren (Ausnahmen sind vorgesehen)		
3. Gymnasien				
4. Integrationsklassen				
5. Rudolf-Steiner-Schulen	wie Nr. 1 - 3; vergleichbar öffentl. Schule für Kl. 1 - 4: Grundschule Kl. 5 - 10: Gesamtschule Sek. I Kl. 11-13: Gesamtschule Sek. II	keine Wartefrist	"	Integration 11.251,-- IK. 1 - 4: 4.072,-- K. 5 - 10: 8.101,-- K. 11-13: 9.597,--
6. Abendschulen	/.	/.	/.	/.
7. Sonderschulen	Haushaltsfehlbetrag nach Maßgabe zu vereinbarender Kostenfaktoren unter Anrechnung eines angemessenen (geringen) Schulgeldes wie Nm. 1 - 3	keine Wartefrist	"	durchschnittlich 40.611,-- DM/Schüler
8. berufliche Schulen (Vollzeitschulen)		wie Nm. 1 - 3	"	zwischen 3.567,-- und 8.175,--

Land	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbetrag pro Schüler 1994 in DM
Hessen:				
1. Grund- und Hauptschulen	Beihilfen zu den Personalkosten der Lehrer (Vergütung, Versorgung) i.H.v. 75 % der Personalkosten der entsprechenden öffentl. Schule - teilweise Zusatzbeihilfen i.H.v. 15 % der Personalkosten (Kosten der Schülerbeförderung und der Lernmittelfreiheit sowie sonstige Leistungen kommunaler Schulträger sind nicht inbegriffen)	Gemeinnützigkeit, Anerkennung, Entlastung des öffentl. Schulwesens oder Genehmigung und d Status als Versuchsschule oder als Schule besonderer pädagogischer Prägung	keine	Grundschulen: Regelbeihilfe: 4.329,-- Zusatzbeihilfe: 5.195,-- Hauptschulen und koop. Gesamtschulen: Regelbeihilfe: 3.686,-- Zusatzbeihilfe: 4.423,-- Realschulen, Abendrealschulen u. koop. Gesamtschulen: Regelbeihilfe: 3.770,-- Zusatzbeihilfe: 4.524,-- Förderstufen: Regelbeihilfe: 5.436,-- Zusatzbeihilfe: 6.524,--
2. Realschulen				
3. Gymnasien				Gymnasien Kl. 5-10 u. koop. Gesamtschulen: Regelbeihilfe: 4.746,-- Zusatzbeihilfe: 5.695,--
4. Integrierte Gesamtschulen				Integr. Gesamtschulen (Kl. 5-10) Regelbeihilfe 4.958,-- Zusatzbeihilfe: 5.950,--

				Gymn. Oberstufen, Abendgymnasien und Kollegs: Regelbeihilfe: 7.533,-- Zusatzbeihilfe: 0.039,--
5. Rudolf-Steiner-Schulen	wie Nrn. 1 - 4 mit einer Zusatzbeihilfe von 15 % der Personalkosten	-,-	keine	
6. Abendschulen 7. Sonderschulen	wie Nrn. 1 - 4	-,-	keine Ja, für heim- und anstaltsgebundene Sonderschulen	SO f. Lernhilfe: Regelbeihilfe: 6.653,-- Zusatzbeihilfe: 7.984,-- Sonst. Sonderschulen: Regelbeihilfe: 11.643,-- Zusatzbeihilfe: 13.971,--
8. Beruf. Schulen (Vollzeitschulen)				Fachoberschulen, Berufsfachschulen: Regelbeihilfe: 5.642,-- Zusatzbeihilfe: 6.770,-- Berufl. Gymnasien: Regelbeihilfe: 6.596,-- Zusatzbeihilfe: 7.915,-- Fachschulen (Vollzeit): Regelbeihilfe: 6.574,-- Zusatzbeihilfe: 7.889,--

Land: Mecklenburg-Vorpommern	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbetrag pro Schüler 1994 in DM
	Finanzhilfe zu den Personalkosten Rechtsgrundlage: „Erstes Schulreformgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SRG) v. 26.4.1991 und Erlaß „Ordnung für Schulen in freier Trägerschaft“ vom 31.7.1992 Höhe: mindestens 60 % und höchstens 90 % der für staatliche Schulen geltenden Richtwerte der Personalkosten	die Ersatzschule muß genehmigt sein die Finanzhilfe wird auf Antrag gewährt	Rechtsgrundlage: Erlaß „Richtlinie“ für die Gewährung von zweckgebundenen Zuwendungen des Landes für Schulbauten (Schulbaurichtlinie SchBauRL) vom 30.7.1992 Höhe: höchstens 33 % der zuwendungsfähigen Baukosten 1. -- 2. -- 3. -- 4. --	1. 3.853,95 DM 2. -- 3. 5.765,03 DM 4. --
1. Grund- und Hauptschulen 2. Realschulen 3. Gymnasien 4. Gesamtschulen 5. Rudolf-Steiner-Schulen	alle Schulen Nr. 1 - 4 erhalten zur Zeit 90 % der im Landesdurchschnitt an entsprechenden Schulen aufgewendeten Personalkosten pro Schüler siehe Nr. 1 - 4	siehe Nr. 1 - 4	Zuschüsse zu Bau-maßnahmen: 0,14 Mio DM	4.086,02 DM
6. Abendschulen 7. Sonderschulen	die Waldorfschulen erhalten 90 % der vergleichbaren Personalkosten an staatlichen Schulen als Finanzhilfe nicht vorhanden siehe Nr. 1 - 4	siehe Nr. 1 - 4	siehe Nr. 1 - 4 2,35 Mio DM	23.049,69 DM
8. berufliche Schulen (Vollzeitschulen)	siehe Nr. 1 - 4 die beruflichen Schulen erhalten zwischen 60 % und 90 % der vergleichbaren Personalkosten an staatlichen Schulen als Finanzhilfe	siehe Nr. 1 - 4	siehe Nr. 1 - 4 6,15 Mio DM	1.993,42 DM

Land: Niedersachsen	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbetrag pro Schüler 1993/1994 in DM
1. Grund- u. Hauptschulen	Finanzhilfe als Zuschuß zu den laufenden Betriebskosten (Personalkosten und laufende sächliche Kosten) in Form von Schülerbeiträgen, die auf der Basis von fiktiven Mittelgehältern dividiert durch schulformspezifische Schüler-Lehrer-Relationen errechnet werden.	Die Finanzhilfe wird a) an anerkannte Ersatzschulen, b) an Ersatzschulen von besonderer Bedeutung gewährt. Sie setzt grundsätzlich frühestens ein nach einer Wartefrist von 3 Jahren seit der Genehmigung.	Freiwillige Zuwendungen für investive Maßnahmen sind schulgerechtlich grundsätzlich vorgesehen. Die Finanzhilfe (Spalte 1) deckt Investitionen mit ab.	Grundschriften: 3.442,56 DM Hauptschulen: 5.180,86 DM Realschulen: 4.888,21 DM Gymnasien: 6.904,93 DM Gesamtschulen: a) Jahrgänge 1-4 wie Grundschulen. b) Jahrgänge 5-13 wie Gymnasien
2. Realschulen	Zuschuß zur Altersversorgung im Rahmen einer Höchstgrenze. Die Finanzhilfe (Grundbetrag = Anzahl der Schüler multipliziert mit dem Schülerbeitrag) wird um den Vomhundertsatz des Arbeitgeberanteils zur gesetzl. Rentenversicherung d. Angestellten u. den vom Versorgungsverband bundes- u. landesgeförderter Unternehmen e.V. festgesetzten Umlagevomhundertsatz erhöht (Erhöhungsbetrag). Daneben gibt es Sonderregelungen für Konkordatschulen (HS, RS u. OS).	Die Ersatzschule darf keinen erwirtschaftlichen Gewinn erzielen oder anstreben und muß, wenn der Träger eine Körperschaft im Sinne der Abgabebestimmung ist, gemeinnützige Zwecke verfolgen.		Abweichende Regelung: Führt die Ersatzschule nicht über den 10. Schuljahrgang hinaus, so ist hinsichtlich der Schuljahrgänge 5 - 10 der Schülerbeitrag für Realschulen zu gewähren (Diese Regelung gilt nicht für Sonderschulen).
3. Gymnasien				
4. Gesamtschulen				
5. Rudolf-Steiner-Schulen	wie lfd. Nr. 1-4	wie lfd. Nr. 1-4	wie lfd. Nr. 1-4	a) Primarbereich (Jahrgänge 1-4): wie Grundschulen b) Sekundarbereich (Jahrgänge 5-13): wie Gymnasien entfällt
6. Abendschulen	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
7. Sonderschulen	wie lfd. Nr. 1-4	wie lfd. Nr. 1-4	wie lfd. Nr. 1-4	Lernbehinderte

				10.111,77 DM Verhaltensgestl.: 16.425,20 DM Sprachbehinderte: 9.493,58 DM Geistigbehinderte: 28.000,68 DM Körperbehinderte: 21.174,59 DM Gehörlose: 17.462,08 DM Blinde: 25.474,38 siehe Anlage I
8. Berufsbildende Schulen	wie lfd. Nr. 1 - 4	wie lfd. Nr. 1 - 4	wie lfd. Nr. 1 - 4	

Land NRW:	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbeitrag pro Schüler * 1994 in DM
1. Grund-und Hauptschulen	Defizitdeckung: 85-98 % des Haushaltsbeitrags; Personal- und Sachaufwand grundsätzlich - nach Maßgabe der Kosten vergleichbarer öffentl. Schulen. Für Schülerfahrkosten und für die Kosten der Lernmittel entfällt die Eigenleistung des Schulträgers.	Genehmigung (sie tritt an die Stelle der Anerkennung) bei vorl. Erlaubnis = bis zu 50 % des Regelzuschusses auf Antrag, ohne Rechtsanspruch	Zuschuß nur zu Darlehenszinsen bis zu 50 % der anerkannten Gesamtkosten und bis zur Höchstdauer von 10 Jahren	6.679
2. Realschulen				6.030
3. Gymnasien				7.983
4. Gesamtschulen				9.610
5. Rudolf-Steiner-Schulen	wie Nrn. 1 - 4; hinsichtl.d. Schüler-Lehrer-Relation werden Kl. 1 - 4 wie Grundschulen Kl. 5-13 wieGymnasien behandelt. Stellenzuschlag v. 10 % auf die Grundstellenzahl wie Nrn. 1 - 4 (sind in die jeweiligen Schulformen eingerechnet)	"	"	9.451
6. Abendschulen	wie Nrn. 1 - 4	"	"	18.784
7. Sonderschulen	wie Nrn. 1 - 4	"	"	5.782
8. berufl. Schulen (Vollzeitschulen)				

Land:	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbetrag pro Schüler 1994 in DM
Rheinland-Pfalz				
1. Grund- und Hauptschulen	Personalkostenbeiträge (in Höhe des Durchschnittsgehalts eines Lehrers der entsprechenden öffentlichen Schule) für soviel Lehrer wie zur Deckung des Unterrichtsoll einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind.	Gemeinnützigkeit Anerkennung keine Schulgelderhebung Entlastung des öffentlichen Schulwesens Wartezeit von 3 Jahren (Ausnahmen sind möglich)	nur allgemeinbildende Schulen 50 - 80 % der Kosten	4.725
2. Realschulen 3. Gymnasien 4. Gesamtschulen				4.615 7.265
5. Rudolf-Steiner-Schulen	Schüler-Pro-Kopsatz auf der Basis der Lehrergehälter öffentl. Schulen unter Berücksichtigung der Schüler-Lehrer-Relation öffentl. Schulen zzgl. Zuschläge f.d. Altersversorgung Kl. 1 - 4 Primarbereich Kl. 5 - 13 Gymnasium	Gemeinnützigkeit jur. Person als Schulträger Wartezeit v. 3 Jahren (vorher Leistungen nach Maßgabe des Haushalts möglich)	40 % nach Maßgabe des Haushalts	1994/95 Kl. 1 - 4: 4.537 Kl. 5 - 10: 6.200 Kl. 11 - 13: 9.244 /.
6. Abendschulen	(gibt es nicht)	/.	/.	/.
7. Sonderschulen	" " "	/.	80 %	26.813
8. berufl. Schulen (Vollzeitschulen)	" " "	/.		7.025

Land Saarland:	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Ausgaben pro Schüler 1993 (einschl. Beförde- rungskosten)
1. Grund- und Hauptschulen	100 % d. Aufwands f.d. fortdauernden Personal-u. Sachkosten, der sich nach dem der öffentl. Schulen bemißt (Art. 28 Abs. 4 SVerf, § 32 a PrivSchG)	Gemeinnützigkeit; Schule muß in Ausbau und Gliederung den für die öffentl. Schulen geltenden gesetzl. Vorschriften entsprechen; keine Wartefrist (§ 32 a Abs. 1 PrivSchG)	80 % (§ 32 a Abs. 2 PrivSchG; Art. 5 Staatskirchenvertrag)	4.489,--
2. Realschulen	90 % d. Haushaltfehlbetrags, wobei der berücksichtigungsfähige Aufwand f.d. fortdauernden Personal-u. Sachkosten sich nach dem der öffentl. Schulen bemißt (§§ 28-31 PrivSchG)	Gemeinnützigkeit; keine Wartefrist wie Nr. 2	50 % bei den kirchlichen Schulen (Art. 5 Staatskirchenvertrag) und 40 % bei den übrigen Schulen (RL d. Landesregierung)	4.206,--
3. Gymnasien	wie Nr. 2	wie Nr. 2	50 % (Bewilligungspraxis bzw. Art. 5 Staatskirchenvertrag)	4.801,--
4. Gesamtschulen 5. Freie Waldorfschulen (Rudolf-Steiner-Schulen)	Kl. 1 - 4: wie Nr. 1 Kl. 5-13: Grundsätzl. wie Nr. 2 u. 3, d.h. Zuschußquote im Ergebnis von 90 %, wobei ein Jahresförderbetrag je Schüler aus den entsprechenden Kosten von Hauptschulen, Realschulen u. Gymnasien ermittelt wird. Im einzelnen: Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation an der WS aus den Schüler-Lehrer-Relationen HS-RS-Gym. im Verhältnis 2:1:1. Bestimmung der Lehrerzahl an WS (Schülerzahl durch die ermittelte Relation, Aufgliederung der Lehrerzahl im Verhältnis 2:1:1). Für die Ermittlung der Jahresbeträge werden Jahresdurchschnittsverhältnissen zugrundegelegt: für HS-Bereich BAT III, verh., 10. Lebensaltersstufe, RS-Bereich BAT II a, verh., 11. Lebensaltersstufe, Gymnasialbereich BAT II a und Zulage, 11. Lebensaltersstufe. Gesamtbetrag jeweils divi-	Gemeinnützigkeit	Kl. 1 - 4: wie Nr. 1 Kl. 5 - 13: wie Nr. 3	Kl. 1 - 4: 5.298,-- Kl. 5 - 13: 5.958,--

	diert durch die Schülerzahl. Zur Ermittlung des Aufwands für Sachaufgaben ab Klassenstufe 3 werden Ausgaben der öffentl. HS, RS und Gym. zugrundegelegt. Die pro Schüler ermittelten Werte dieser 3 Schulformen werden im Verhältnis 2 (HS): 1 (RS): 1 (Gym) ermittelt und mit der Schülerzahl der Klassenstufen 5 ff. der WS multipliziert, wobei auf volle 100 DM bzw. abgerundet wird.			
6. Abendschulen	" "	" "	" "	
7. Sonderschulen	wie Nr. 1	wie Nr. 1	wie Nr. 1	" " Schulen f. Erziehungshilfe 13.930,-- Schulen f. Geistigbehinderte: 33.565,-- 8.032,--
8. berufl. Schulen (Vollzeitschulen)	wie Nrn. 2 und 3	wie Nrn. 2 und 3	wie Nr. 2	

Land:	Art der Förderung	Voraussetzungen (gilt für jede Schulart)	Zuschüsse zu Investitionen 1994	Jahresbetrag pro Schüler 1994 in DM
Sachsen				
1. Grundschulen	Pauschalbezuschussung 90 % d. für den laufenden Betrieb erforderl. Personal- u. Sachkosten einschließl. der öffentl. Schulen unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes (§ 15 II SächsFrTrSchulG)	1. Als Ersatzschule genehmigte Schule in freier Trägerschaft (§ 14 I SächsFrTrSchulG) 2. Schule arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage (§ 14 III SächsFrTrSchulG) 3. Schule hat gezeigt, daß sie auf Dauer bestehen kann. Davon ist nach 2 Jahren seit Unterrichtsaufnahme auszugehen (§ 14 II SächsFrTrSchulG)	----- ----- 2.294.000,-- 690.000,--	2.976,-- 3.917,-- 4.970,--
2. Mittelschulen	-----	-----	-----	-----
3. Gymnasien	-----	-----	-----	-----
4. Waldorfschulen	Pauschalbezuschussung			Der für die jeweil. Schulart, die von der Waldorfschule betrieben wird, benannte Pauschalbetrag, d. h. 1-4 Grundschulen 5-13 Gymnasien (in Bezug auf Sätze)
5. Abendschulen				
6. Förderschulen Blinde: § Gehörlose: Geistigbehinderte: Körperbehinderte: Sprachheilschule: Lernbehinderte: Erziehungshilfe: berufsbild. Schulen:	Pauschalbezuschussung i.H.d. Personal- u. Sachkosten öffentl. Förderschulen nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen (§ 15 III SächsFrTrSchulG)		1.316.000,--	13.955,-- 14.495,-- 23.731,-- 19.992,-- 8.844,-- 7.440,-- 9.926,-- 8.620,--
7. berufl. Schulen (Vollzeitschulen)	Pauschalbezuschussung (§ 15 II SächsFrTrSchulG)			
Berufsfachschule: Fachschule: Fachoberschule:				3.215,-- 3.453,-- 2.511,--

Land: Sachsen-Anhalt	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbetrag pro Schüler 1994 in DM
1. Grundschulen	Gültig für Nr. 1,2,3,5,7 u. 8 90 v.H. der Lehrpersonalkosten einer vergleichbaren öffentl. Schule + 5 v.H. (Sek) oder + 10 v.H. (Sek II) pauschale Anrechnung + Sachkosten 50 v.H. der festgelegten Pauschalbeträge der Gastschulbei- tragsverordnung. + 90 v.H.d. Zulagen für Inhaber von Funktionsstellen + Kosten f.d. übrige Personal nach Schulgrößen gestaffelt bis zu einer Lehrerstelle	- Schulträger, juristische Person - Gemeinnützigkeit - Anerkennung i.d.R. nach 3jähriger Wartefrist - Ausbau der Schule Bedingungen: - Zweckbindung der Finanzhilfe - Anspruch auf andere Finanzhil- fe hat Vorrang - <u>Eigenleistungen des Trägers</u>	Schulbauförderung nach SchulG	3.141,77
2. Sekundarschulen				5 - 10 4.238,67
3. Gymnasium 5 - 10 11 und 12				11 - 12 5.891,45
4. Gesamtschulen (/)				
5. Rudolf-Steiner-Schulen (Waldorfschulen)				1 - 4 3.141,77
				5 - 10 4.677,53
6. Kolleg				5.891,49
7. Sonderschulen Geistigbehinderte Lernbehinderte				16.782,37 6.253,37
8. berufl. Schulen (Vollzeitschulen)				4.200,-- 6.300,--

Land:	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbetrag pro Schüler 1994 in DM
Schleswig-Holstein				
1. Grund- und Hauptschulen	Zuschuß i.H.d. notwendigen Personal- u. Sachaufwands abzügl.d. obiligt. Schulgeldebeiträge, höchstens i.H.v. 80 % d. auf einen Schüler der vergleichbaren öffentlichen Schule entfallenden durchschnittl. Personal- u. Sachkosten * (Schülerkostensatz)	Bedarf Wartefrist v. 4 Jahren (vorher Leistungen nach Maßgabe des Haushalts möglich). Nach 3 Jahren Höchstbetragsbewilligung wird der Höchstbetrag als Festbetrag unabhängig vom Bedarf gewährt. Nach 5 Jahren Möglichkeit einer erneuerten Bedarfsprüfung.	nach Maßgabe des Haushalts	6.050
2. Realschulen	Für Schulen der dänischen Minderheit beträgt der Zuschuß unabhängig vom Bedarf 100 % des Schülerkostensatzes			7.656
3. Gymnasien				8.520
4. Gesamtschulen				7.703
5. Rudolf-Steiner-Schule (Waldorf-Schulen)	wie Nrn. 1 - 4 Zuordnung der Schülerinnen u. Schüler: Kl.St. 1-4 = Grund-u. Hauptschulen, Förderklassen = Förderschulen, alle anderen Schülerinnen u. Schüler = Durchschnitt der Kosten f. Schülerinnen u. Schüler an öffentl. Gesamtschulen und Förderschulen, wobei der Anteil der Förderschulen 5 % beträgt. **			Kl. 1 - 4: 6.050 Förderklassen = 12.755 Kl. 5 - 13: 8.715
6. Abendschulen	wie Nrn. 1 - 4			wie Tagesschulen
7. Sonderschulen	Für Schulen f. Geistigbehinderte höchstens 85 % d. Schülerkostensätze, sonst wie 1 - 4			Lernbeh. 12.755 Geistigbeh. 24.753
8. Berufsb. Schulen	wie Nrn. 1 - 4, aber höchstens 50 % d. Schülerkostensatzes			zwischen ca. 2.170 und ca. 6.750

* einschl. ant. Schülerbeförderungskosten

** durch Übergangsregelung schrittweise Abbau über 6 Jahre von 25 % auf 5 %

Land Thüringen:	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschüsse zu Investitionen	Jahresbeitrag pro Schüler incl. Zuschlag im Schuljahr 95/96 (Erhöhung ab 10/95 BAT-Ost auf 84 % n. n. berücksichtigt)
1. Grundschulen	Staatl. Finanzhilfe: Zu den - Kosten der Lehrkräfte - Kosten des Schulaufwandes Schülerbeitrag: Quotient aus den pauschalieren Kosten der Lehrkräfte und der für das laufende Jahr errechneten Anzahl von Schülern je Lehrkraft der entsprechenden staatl. Schule im Landesdurchschnitt (§ 16 Abs. 3 ThürSchFTG) plus Zuschlag: 20 % d. Schülerbeitrags (§ 16 Abs. 4 ThürSchFTG) Kosten d. Schülerbeförderung u. der Lernmittelfreiheit sind nicht inbegriffen	Grundsatz: - 2jährige Wartefrist - Gemeinnützigkeit - Ausschluß anderer öffentl. Finanzhilfe Ausnahmen von der Wartefrist: sind im Gesetz vorgesehen (§. § 15 Abs. 2 ThürSchFTG)	- Kosten f. Baumaßnahmen nach Maßgabe d. Landeshaushalts 17 ThürSchFTG Voraussetzungen: - besonderes öffentl. Interesse am Betrieb d. Schule Ausnahme: erhöhte staatl. Finanzhilfe - wenn durch die Ersatzschule der Betrieb einer entsprechenden staatl. Schule ersetzt wird § 17 Abs. 2 ThürSchFTG	4.740,--
2. Regelschulen	siehe 1	siehe 1	siehe 1	7.008,--
3. Gymnasien	siehe 1	siehe 1	siehe 1	6.022,--
4. Gesamtschulen	siehe 1	siehe 1	siehe 1	/
5. Waldorfschulen	Klassenst. 1 - 4 wie Grundschule ab Klassenst. 5 wie Gymnasien	siehe 1	siehe 1	4.740,-- 6.022,--
6. Förderschulen	siehe 1	keine Wartefrist	siehe 1 Ausnahme: - erhöhte staatl. Finanzhilfe für Förderschulen, Förderberufsschulen, § 17 Abs. 2 ThürSchFTG	Schule f. Sehbehinderte/Blinde: 34.728,-- Schule f. Geistigbehinderte: 31.608,-- Schule f. Verhaltensgestörte: 15.768,--

7. S. benderschulen 8. Berufsbild. Schulen (Vollzeitschulen) 9. Kollegs	./. siehe I ./.	./. siehe I ./.	./. siehe I ./.	./. ca. 7.2(10),-- ./.	
--	-----------------------	-----------------------	-----------------------	------------------------------	--